



SITZUNGSVORLAGE
B 2014/600/3179

<u>Fachbereich/Aktenzeichen</u>	<u>Datum</u>	<u>öffentlich</u>
Fachdienst Bauverwaltung	18.11.2014	

Frau Bettina Jathe

<u>Beratungsfolge</u>	<u>Zuständigkeit</u>	<u>Termin</u>
Rat	Entscheidung	15.12.2014
Finanzausschuss	Vorberatung	08.12.2014

Gebührenkalkulation 2015 für die Stadtentwässerung sowie Gebührenkalkulation 2015 für die Entsorgung der Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben und Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung der Stadt Oelde

Beschlussvorschlag:

Folgende Satzung wird beschlossen:

6. Satzung

zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung der Stadt Oelde vom _____

Aufgrund

1. der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung 14.7.1994 (GV NRW. 1994, S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Dezember 2013 (GV NRW. S. 878)
2. der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2011 (GV NRW. S. 687)
3. der §§ 65 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 25.6.1995 (GV NRW. 1995, S. 926), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. März 2013 (GV. NRW. S. 133)

hat der Rat der Stadt Oelde die Beitrags- und Gebührensatzung in seiner Sitzung am 15.12.2014 wie folgt beschlossen:

Artikel I

§ 4 Absatz 7 erhält folgende Fassung:

(7) Die Gebühr beträgt je m³ Schmutzwasser 2,43 €.

§ 5 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

(5) Die jährliche Gebühr beträgt für jeden Quadratmeter bebauter bzw. überbauter und/oder befestigter Fläche i. S. d. Abs. 1 0,59 €.

§ 11 Abs. 2 a) und c) erhalten folgende Fassung:

(2) Die Gebühr beträgt:

- | | |
|--|---------|
| a) je m ³ abgefahrener Menge Klärschlamm | 28,51 € |
| c) je m Schlauchlänge, die über eine Länge von 20 m
hinaus für die Entsorgung der Kläranlage benötigt werden: | 2,00 € |

§ 11 Abs. 3 Satz 2 erhält folgende Fassung:

Die Überprüfungsgebühr beträgt 69,34 € je Anlage und Prüfung und ist fällig mit Abschluss der Überprüfung.

§ 12 Abs. 2 a) und c) erhalten folgende Fassung:

(2) Die Gebühr beträgt:

- | | |
|--|---------|
| a) je m ³ abgefahrener Menge Abwasser | 77,71 € |
| c) je m Schlauchlänge, die über eine Länge von 20 m
hinaus für die Entsorgung der Kläranlage benötigt werden: | 2,00 € |

Artikel II Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2015 in Kraft.

Sachverhalt:

In der Sitzung des Finanzausschusses am 17.11.2014 wurde die Gebührenabrechnungen für das Jahr 2013 vorgelegt sowie die Gebührenkalkulation für das Jahr 2015 vorgetragen und eingehend erörtert.

Die Unterlagen liegen allen Ratsmitgliedern vor.